

Urheberrecht, Nutzungsrecht, Persönlichkeitsrecht Kleine Handreichung mit Fokus auf die Museumsarbeit

Die folgende kleine Handreichung fasst Informationen zusammen, die Ihnen im Museumsalltag bei der Verwendung und insbesondere bei der Veröffentlichung von digitalisierten Bildern, Objekten oder Fotos nützlich sein können. Am Ende des Beitrags finden Sie Literatur bzw. Webadressen.

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll und kann – das sei hier in aller Deutlichkeit gesagt – keine juristische Beratung ersetzen! Wir wissen, dass bei der Anwendung der Urheberrechtsgesetzgebung jeder Fall spezifisch ist. Wir wissen aber auch, mit welchen Alltagsfragen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Museen oft herumschlagen müssen und dass für eine eingehende juristische Beratung in der Regel weder Zeit noch Geld zur Verfügung stehen. Die Handreichung soll Ihnen daher eine kleine Entscheidungshilfe sein und Sie für einige Fallstricke im Umgang mit Urheber- und Nutzungsrecht sensibilisieren.

1. Urheberrecht und Nutzungsrecht

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Digitalisaten stehen immer wieder die Begriffe „Urheberrecht“ und „Nutzungsrecht“ (auch: „Verwertungsrecht“) im Raum. Gelegentlich werden die Begriffe synonym – und damit falsch – verwendet. Tatsächlich handelt es sich nämlich um zwei verschiedene Dinge:

Das Urheberrecht entsteht bei der Schaffung eines Werkes. Es liegt immer beim „Urheber“ – also der Malerin*, Schriftstellerin*, Bildhauerin*, Grafikerin*, Designerin*, Musikerin* etc.. Das Urheberrecht kann zwar vererbt, aber nicht auf Dritte übertragen werden.

Möchte jemand das Werk nutzen, kann der Inhaber des Urheberrechts demjenigen Nutzungsrechte einräumen – also z.B. die Erlaubnis, das Werk abzdrukken oder online zugänglich zu machen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (s.u.).

Wichtig: Auch wenn das Museum (bzw. der Träger) Eigentümer eines Werkes ist, liegen die Urheber- und Nutzungsrechte in der Regel ganz woanders!

2. Museen dürfen mehr

Das Beste zuerst: Am 1. September 2017 hat der Bundestag das „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz UrhWissG)“ beschlossen. Das Gesetz, das am 1. März 2018 in Kraft trat, regelt u.a. die Frage, mit welchen Freiheiten bzw. Einschränkungen Museen unter Berücksichtigung der Urheberrechte Objekte aus ihren Sammlungen der Öffentlichkeit zugänglich machen können. Für die Museen sind die Paragraphen § 60e und § 60f entscheidend. Sie finden den Gesetzestext im Netz unter:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.html>)

Ganz vereinfacht bedeutet das Gesetz für die Museen: Objekte aus der eigenen Sammlung (aber auch Leihgaben) dürfen ohne Einschränkung durch das Urheberrecht in öffentlich zugänglichen Ausstellungen gezeigt werden. Das gilt allerdings nicht für Online-Ausstellungen!

Weiterhin dürfen diese Objekte (auch Fotos, Bücher, Dokumente etc.) uneingeschränkt digitalisiert werden, soweit das der Inventarisierung und Dokumentation des Bestandes dient. Einzige Ausnahme wäre, wenn der Inhaber des Urheberrechts einer Vervielfältigung bzw. Digitalisierung zuvor ausdrücklich widersprochen hat – was im Museumsalltag wirklich nur sehr selten vorkommen dürfte.

Aber: Sobald Reproduktionen von Objekten, Bildern, Fotos, Dokumenten etc. das Museum „verlassen“, sind in vielen Fällen Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten!

3. Darf ich das veröffentlichen?

Wann „verlässt“ eine Reproduktion das Museum? Vereinfacht gesagt: Sobald das Digitalisat eines Werkes im Internet öffentlich zugänglich gemacht bzw. es in einem Ausstellungskatalog, einem Flyer, einem Plakat, einer Postkarte etc. abgedruckt wird. Dazu gehört auch der immer beliebter werdende digitale Rundgang durch die Ausstellung bzw. das Youtube-Video von einer Ausstellungsführung. Bevor Sie ein Foto, einen Scan oder einen Film ins Netz stellen, prüfen Sie immer, ob das Werk, das Sie zeigen, urheberrechtlich geschützt ist. Im Falle eines Online-Rundganges gilt das für alle Werke, die klar und eindeutig zu erkennen sind.

Was sich zunächst nach einer Mammutaufgabe anhört, ist aber in der Praxis nur halb so schlimm, da der Urheberrechtsschutz ein „Verfallsdatum“ hat. Sie müssen also zunächst einmal zwei Fragen beantworten:

Ist der Schöpfer/ die Schöpferin des Werks länger als 70 Jahre tot? In diesem Fall haben Sie leichtes Spiel. Was das genau bedeutet, wird weiter unten im Abschnitt „Werke mit abgelaufenem Urheberrechtsschutz“ erklärt. Lassen Sie sich bei der Beantwortung dieser Frage auch vom gesunden Menschenverstand leiten: Ein Foto von 1860 eines unbekanntem Fotografen unterliegt mit Sicherheit nicht mehr den urheberschutzrechtlichen Einschränkungen. Selbst wenn der Fotograf das Bild im Alter von 15 Jahren aufgenommen haben sollte, dürfte sein Tod nach menschlichem Ermessen mindestens 70 Jahre zurück liegen (Geburtsjahr: 1845, angenommenes Lebensalter: 100 Jahre, Sterbejahr: 1945 – also vor 76 Jahren). Wenn Sie nicht gerade in einem Museum für zeitgenössische Kunst arbeiten, dürfte der ganz überwiegende Teil Ihrer Sammlung nicht mehr vom Urheberrecht „belastet“ sein.

Ist der Schöpfer/ die Schöpferin des Werks noch keine 70 Jahre tot? Wenn Sie diese Frage mit „ja“ oder „keine Ahnung“ beantworten, wird es ernst, denn in diesem Fall greift das Urheberschutzrecht. Wenn Sie sich nicht sicher sind, dass der Rechteinhaber die Nutzungsrechte allgemein freigegeben hat (s.u.), müssen Sie vor der Verwendung des Bildes/Textes/Fotos diese Nutzungsrechte erwerben bzw. sich übertragen lassen.

Es gibt viele Wege, nach dem Inhaber/der Inhaberin eines Urheberrechts zu suchen. Geht es um Kunstwerke wie Gemälde aber auch Fotos oder Filme mit künstlerischem Anspruch, sollten Sie auf jeden Fall zuerst in der Datenbank der VG Bildkunst recherchieren: <https://www.bildkunst.de/service/kuenstler-suche>. Diese „Verwertungsgesellschaft“ ist von sehr vielen nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern mit der Vertretung ihrer Urheberrechte beauftragt worden. Gegen eine festgelegte Gebühr können Sie bei der VG Bildkunst z.B. die Nutzungsrechte an einem Gemälde oder einem Foto erwerben, das Sie auf Ihrer Webseite zeigen möchten. Daneben können Sie natürlich auch versuchen, direkt mit der Künstlerin/ dem Künstler in Kontakt zu treten und sich von ihr/ihm Nutzungsrechte übertragen lassen.

Etwas aufwändiger kann die Suche nach den Rechteinhabern von Fotos („Lichtbildwerken“) oder Postkarten sein. Oft hilft einfaches „Googeln“, doch manchmal endet die Recherche in einer Sackgasse. Bei Postkarten ist zusätzlich zu bedenken, dass der Fotograf/die Fotografin die Nutzungsrechte an einen Verlag abgegeben haben könnte. Das ist z.B. häufig bei Postkarten aus der DDR der Fall. Hier wäre zu prüfen, ob es den Verlag noch gibt bzw. wer der Rechtsnachfolger sein könnte.

Handelt es sich bei den Fotos um sogenannte „Knipsbilder“ – also Amateuraufnahmen, wie Urlaubsfotos oder Kriegsfotos, die von Privatleuten „geschossen“ wurden, sind die Regeln etwas lockerer. Das Gesetz spricht hier vom „Lichtbild“ (im Gegensatz zum „Lichtbildwerk“). Diese Fotos genießen einen Schutz von 50 Jahren, und zwar gerechnet ab der Anfertigung bzw. – falls eine solche überhaupt vorkommt – ab der Veröffentlichung. Die Grenze zwischen „Lichtbildwerk“ und „Lichtbild“ ist allerdings ziemlich unscharf.

4. Sonderfall: Ausstellungskatalog

Neben der Präsentation im Internet ist der gedruckte Ausstellungskatalog immer noch die häufigste Art der Dokumentation einer Ausstellung bzw. Sammlung. Das aktualisierte Urheberrechtsgesetz hat dafür eigene Regelungen formuliert. Demnach dürfen Museen ihre Bestands- und Ausstellungskataloge zeitlich unbegrenzt verbreiten – also z.B. auch nach Ende einer Sonderausstellung. Wichtigste Bedingung dafür ist, dass es sich bei dem Katalog nicht um ein kommerziell verwertetes Produkt handelt. Dafür bekommen die Künstlerinnen und Künstler, deren urheberrechtlich geschützte Werke in diesen Katalogen abgebildet sind, eine „angemessene Vergütung“, die über eine Verwertungsgesellschaft geregelt wird. Seit 2018 gibt es daher bei der VG Bildkunst auch einen günstigen Tarif für „Nicht-kommerzielle Museumskataloge“, der Ihnen manche detaillierte Recherche nach Rechteinhabern erspart.

Übrigens: Wenn Ihr Museum Mitglied im Deutschen Museumsbund ist, gewährt die VG Bildkunst 20 Prozent Nachlass auf die Nutzungsgebühr!

5. Werke mit abgelaufenem Urheberrechtsschutz

Werke verlieren den Urheberrechtsschutz, wenn der Tod des Autors/Urhebers/Schöpfers mindestens 70 Jahre zurückliegt. Diese Werke werden dann als „gemeinfrei“ bezeichnet und eine Nutzung ist für jedermann und jeden Zweck zulässig. Natürlich erlischt damit nicht die Urheberschaft.

Ein Gemälde von Rembrandt ist nach dieser Definition urheberrechtlich selbstverständlich nicht mehr geschützt. Wenn Sie einen Rembrandt zu Hause haben, das Bild fotografieren und ins Netz stellen – kein Problem. Dasselbe gilt, wenn Sie das Gemälde in einem Museum fotografieren (hier sollten Sie sich natürlich an die jeweilige Hausordnung halten und ggf. eine Fotoerlaubnis erwerben). Wenn Sie allerdings ein Foto eines Rembrandt-Gemäldes im Netz (oder in einer gedruckten Veröffentlichung) finden, dürfen Sie es nicht ohne weiteres für Ihre Webseite/Broschüre/Ausstellung benutzen. Warum? Weil durch das Fotografieren des Gemäldes ein Urheberrecht am Foto des Gemäldes entstanden ist. Das heißt: hier wäre wieder zu prüfen, ob der Fotograf, der das Gemälde fotografiert hat, schon länger als 70 Jahre tot ist. Ansonsten: Den Fotografen kontaktieren und eine Vereinbarung mit ihm treffen – oder Finger weg!

6. Werke mit weitgehend freien Nutzungsrechten

Urheber bzw. Rechteinhaber können die Verwertungsrechte ihrer Werke selbst freigeben. Das trifft z.B. auf viele Fotos in Wikipedia-Artikeln zu. Den Rahmen für die Freigabeoptionen bildet das Lizenzsystem der „Creative Commons“. Die Urheber bzw. Rechteinhaber können Dritten verschiedene urheberrechtliche Erlaubnisse für ihre Werke einräumen, z.B. das Recht, ein Bild für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden oder es nur unbearbeitet weiter zu verbreiten.

Wenn Sie ein Bild bei Wikipedia finden, das Sie für Ihre Zwecke verwenden möchten, finden Sie beim Anklicken des Bildes genaue Informationen, unter welchen Bedingungen Sie das dürfen. Als Bildinformation finden Sie z.B. Abkürzungen wie „CC BY 3.0“. Was diese Abkürzungen im Detail bedeuten, erfahren Sie, unter https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons.

Wichtig: Auch wenn Sie ein Bild verwenden, für das keine Nutzungseinschränkung besteht, müssen Sie im Bildnachweis die genaue Quelle, den Titel und natürlich den Urheber angeben – auch wenn das unter Umständen zu einem sehr langen Nachweis wie z.B. diesem führen kann: *Yelkrokoyade, lizenziert unter: Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported*, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bottes_Staline_Memento_Park.jpgS.

7. Werke ohne Rechteinhaber?

Grundsätzlich kann man feststellen: Werke ohne Rechteinhaber gibt es nicht. Jedes Bild/Foto, jeder Text, jedes Dokument hat einen Urheber und damit einen Rechteinhaber. Wenn Sie in Ihrer Sammlung ein Landschaftsfoto aus den 1930er Jahren finden, aber nicht wissen, wer der Fotograf war, können Sie das Bild zunächst einmal problemlos in Ihrer Ausstellung zeigen. Aber dürfen Sie es auch in den Ausstellungskatalog aufnehmen oder gar auf der Webseite Ihres

Hauses zeigen? Im Prinzip ja – aber nur, wenn Sie den Rechteinhaber ermittelt haben oder schlüssig nachweisen können, dass der Fotograf schon mindestens 70 Jahre tot ist.

Achtung: Die Tatsache, dass das Foto vielleicht schon seit Jahrzehnten in Ihrer Sammlung ist, macht Sie nicht automatisch zum Inhaber der Bildrechte!

Juristisch ist auch von „verwaisten Werken“ die Rede – also Werken, dessen Urheber nicht oder nur unter unangemessen großem Aufwand ermittelt werden kann. Wenn es irgendwie geht, vermeiden Sie die Verwendung dieser Werke für Ihren Online- oder Print-Auftritt.

Formulierungen wie „Trotz großer Mühe ist es uns nicht gelungen, den Rechteinhaber zu ermitteln.“ etc. erzeugen keine Rechtssicherheit, sondern sind eher die Steilvorlage für einen Urheberrechtsstreit.

Wenn Sie im Netz (oder an anderer Stelle) Bilder oder Texte ohne Angabe eines Rechteinhabers finden und diese weiterverwenden, wird das Eis ganz dünn. Inzwischen gibt es aufmerksame Anwaltskanzleien, die mit sehr effektiven Suchprogrammen das Internet nach Bildern durchforsten, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber verbreitet worden sind. Im Klartext: Sie dürfen diese Bilder/Texte nur verwenden, wenn Sie vorher den Rechteinhaber ermittelt und kontaktiert haben. Ein Verweis auf den Publikationsort (z.B. Webseite xy oder Broschüre xy) reicht auf jeden Fall nicht aus!

8. Sonderfall Gestaltung bzw. Design

Urheber- und Nutzungsrechte entstehen nicht nur bei der Schaffung eines Kunstwerks, sondern z.B. auch bei der Entwicklung eines bestimmten Designs. Für Museen kann das vor allem in einer Hinsicht von großem Interesse sein: bei der Ausstellungsgestaltung. Es ist heute eher die Norm als die Ausnahme, dass Ausstellungen (und hier vor allem Dauerausstellungen) von professionellen Gestalterbüros entwickelt und umgesetzt werden. Dazu schließt das Museum mit den Gestaltern in der Regel einen Vertrag ab, nachdem der Auftragnehmer ein bestimmtes Design für die neue Ausstellung entwirft – also Raum- und Vitrinengestaltung, Farbgebung, vielleicht sogar ein neues Corporate Design für das ganze Museum – und das Ganze dann produziert und aufbaut. Soweit, so gut. Doch lesen Sie den Vertrag aufmerksam durch: einige Gestalterbüros haben Vertragsklauseln, nach denen die von ihnen gelieferte Gestaltung als Ganzes unter Urheberrechtsschutz steht unveränderlich erhalten bleiben muss bzw. nach denen Änderungen an der Ausstellungsgestaltung nur nach Zustimmung durch das Büro erlaubt sind. Die Folge: wenn Sie drei Jahre nach Eröffnung Ihrer neuen Dauerausstellung eine Vitrine verschieben oder eine Wandbeschriftung verändern wollen, müssen Sie sich vorab dafür die Genehmigung des Gestalterbüros einholen. Das ist umständlich, unpraktisch und kann zudem Kosten verursachen!

9. Nutzungsrechte sichern!

Der eleganteste und beste Weg ist fraglos, sich vor jeder Art von Veröffentlichung mit dem Rechteinhaber vertraglich zu einigen. Bei den Vertragsverhandlungen sollte das Ziel sein, sich möglichst uneingeschränkte Nutzungsrechte dauerhaft (!) zu sichern. Sie leisten damit nicht nur

Ihnen und Ihrem Haus, sondern auch Ihren Nachfolgern einen guten Dienst. So ist es z.B. sehr sinnvoll, sich gleich bei der Übernahme eines Objektes/Fotos/Dokuments in den Sammlungsbestand vom Abgebenden über Urheber- und Nutzungsrechte aufklären zu lassen und sich von diesem ggf. die Nutzungsrechte dauerhaft zu sichern. Wichtig ist, dass Sie sich die Rechte für alle möglichen Formen der Publikation sichern (Internet, Print etc.). Wenn Sie mit dem Rechteinhaber eine Publikation seines Werkes (z.B. eines Objektfotos) nur in einem Ausstellungskatalog vereinbaren, dürfen Sie das Foto nicht auch automatisch auf Ihrer Webseite veröffentlichen – und natürlich auch umgekehrt.

Versuchen Sie, möglichst viele Bilder/Digitalisate von einem Hausfotografen (bzw. einem freien Fotografen, der einen Vertrag mit Ihrem Haus hat) oder sogar von einem angestellten Mitarbeiter des Museums anfertigen zu lassen. Im Normalfall liegen die Nutzungsrechte (nicht das Urheberrecht!) dann standardmäßig bei Ihrem Haus (je nach Arbeitsvertrag des Mitarbeiters) und Sie sind auf der sicheren Seite, wenn Sie die Bilder/Fotos weiterverwenden.

Übrigens: Die Rechteinhaber von verstorbenen Künstlern/Fotografen/Schriftstellern sind häufig deren Erben. Solange der Tod noch nicht 70 Jahre her ist, müssen die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen dann mit diesen Nachkommen abgeschlossen werden.

10. Persönlichkeitsrechte

Neben den Urheber- und Nutzungsrechten müssen Sie bei der Veröffentlichung von Fotos oder Filmen das sogenannte „Recht am Bild“ beachten. Dieses Recht ist seit 1907 im Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt. Es ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und hat den Zweck, die Privatsphäre eines Menschen zu schützen. Im Kern geht es vor allem darum, die Rechte lebender oder vor kurzem – in der Regel bis zu 10 Jahren – verstorbener Personen zu wahren.

Mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018 wurden die Bedingungen, unter denen Fotos von lebenden Personen veröffentlicht werden dürfen, noch einmal verschärft. Das Fotografieren einer Person – unter der Voraussetzung, dass diese Person auf dem Foto eindeutig zu identifizieren ist – ist demnach gleichzusetzen mit dem Erheben von personenbezogenen Daten. Grundsätzlich besteht ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Vereinfacht ausgedrückt: Wenn nicht eine ausdrückliche Erlaubnis des oder der Porträtierten vorliegt, ist das Fotografieren dieser Person und natürlich erst recht das Veröffentlichen des Bildes verboten. Das Recht am Bild betrifft auch die Veröffentlichung in einer Ausstellung im Museum.

Wichtig: Es gibt Ausnahmen, die für die Museumsarbeit von Bedeutung sind. In einigen Fällen darf in der Regel (!) auf eine Einwilligung der fotografierten Personen verzichtet werden:

- a) Wenn es sich um Aufnahmen aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Hier wertet der Gesetzgeber den Informationsbedarf der Öffentlichkeit in der Regel höher, als das Recht am Bild.

b) Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk, z.B. bei einer Architektur- oder Landschaftsaufnahme erscheinen.

c) Bilder von Versammlungen, Demonstrationen o.ä. Dazu gehören auch Fotos von touristisch beliebten Orten.

Bitte beachten Sie, dass sich in diesen Fällen die Rechtsprechung nicht immer ganz einig ist, ob eine Person z.B. nur „Beiwerk“ in einem Landschaftsfoto ist, oder es sich doch schon um ein Porträt handelt. Wenn Sie sich unsicher sind, verzichten Sie besser auf die Verwendung des fraglichen Fotos.

11. Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist

Wir hoffen, dass es Ihnen erspart bleibt – aber wenn sich doch einmal ein Rechteinhaber bei Ihnen meldet und Ihnen eine Verletzung des Persönlichkeits-, Urheber- oder Nutzungsrechts vorwirft, sollten Sie folgende Ratschläge beherzigen:

1. Sollte Geld gefordert werden: Auf keinen Fall sofort bezahlen.
2. Das betreffende Werk unverzüglich aus dem Netz nehmen bzw. nicht mehr online zugänglich machen und gedruckte Versionen nicht weiterverbreiten. Dokumentieren Sie alle Schritte, die Sie dazu getan haben!
3. Erhandeln Sie eine Frist für die Prüfung der Ansprüche.
4. Schalten Sie einen Anwalt ein.

12. Das Wichtigste auf einen Blick

1. Sie dürfen Objekte aus der eigenen Sammlung (aber auch Leihgaben) ohne Einschränkung durch das Urheberrecht in öffentlichen „analogen“ Ausstellungen zeigen.
2. Für den museumsinternen Gebrauch dürfen Sie Objekte aus der eigenen Sammlung ohne Einschränkung durch das Urheberrecht vervielfältigen.
3. Sobald Sie Digitalisate von Objekten Ihrer Sammlung außerhalb des Rahmens von Ausstellungen vor Ort veröffentlichen wollen, müssen Urheber- und Nutzungsrechte beachtet werden!
4. Wenn der Tod der Schöpferin* des Werkes mindestens 70 Jahre zurück liegt, können Sie das Werk in der Regel unbedenklich für alle Zwecke verwenden. Durch die Reproduktion eines rechtfreien Werkes entstehen in der Regel neue Urheberrechte!
5. Wenn Sie die Rechteinhaberin* bzw. Urheberin* eines Bildes/Textes nicht ermitteln können, verzichten Sie besser auf dessen Verwendung.

7. Wenn Ihnen jemand Nutzungsrechte einräumt, prüfen Sie, ob dieser überhaupt der Rechteinhaber sein kann. Kann er oder sie plausibel begründen, dass die Rechte bei ihm oder ihr liegen? Oft reicht dafür der gesunde Menschenverstand. Im Streitfall muss nämlich derjenige, der das Bild/den Text verwendet hat, nachweisen, dass er das Nutzungsrecht innehat – nicht derjenige, der Ihnen zugesichert hat, dass alles „schon in Ordnung geht“.

8. Versuchen Sie, mit den Urhebern bzw. den Inhabern von Nutzungsrechten vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die möglichst dauerhaften Charakter haben! Projektbezogene oder anderweitig befristete oder beschränkte Nutzungsrechte ziehen oft viel Arbeit nach sich und sollten daher möglichst vermieden werden.

9. Versuchen Sie, möglichst viele Fotos/Digitalisate selbst anzufertigen bzw. von Fotografen anfertigen zu lassen, mit denen Sie in vertraglicher Verbindung stehen.

10. Wenn Sie Porträts von Menschen ausstellen/abbilden möchten, holen Sie sich eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Porträtierten zur Verwendung des Bildes.

Für Fragen und Anregungen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Museumsverbandes Brandenburg in Potsdam gern zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass wir aber eine juristische Beratung weder durchführen können noch dürfen! Im Ernstfall heißt es dann leider eben doch immer: Ab zum Anwalt.

Quellen (Auswahl)

Paul Klimpel, Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel, hg. von digis, Berlin 2020, Volltext online unter <https://www.digis-berlin.de/wissenswertes/rechtsfibel/>

Paul Klimpel, Kleine Handreichung zum Umgang mit historischen Fotos bei Online-Projekten, hg. von digis, Berlin, 2020, Volltext online unter <https://www.digis-berlin.de/neue-handreichung-historische-fotos-bei-online-projekten/>

Paul Klimpel, Fabian Rack, John H. Weitzmann, Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, hg. von digis, Berlin 2017, Volltext online unter https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung_Recht_2017_NEU_Web.pdf

<https://www.medienrecht-urheberrecht.de/fotorecht-bildrecht/163-fremde-fotos-rechtlich-sicher-verwenden.html> (abgerufen am 23.02.2021)

<https://www.urheberrecht.de> (abgerufen am 23.02.2021)

<https://www.rechtambild.de/> (abgerufen am 23.02.2021)